



BESCHLUSSVORLAGE

SG 13

Tagesordnungspunkt: 5

**Liegenschaften des Landkreises;
Änderung der Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines
Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände des
Freilichtmuseums des Landkreises Erding**

Anlage(n):

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Gegenüberstellung der bisher gültigen Satzung und Neufassung

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Josef Schmittner

Zi.Nr.: 137

Tel. 08122/58-1299
josef.schmittner@lra-
ed.de

Erding, 24.06.2009
Az.:
13/3

Sitzung des Kreistages am 13.07.2009

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding wird beschlossen.

Vorlagebericht:

Mit beiliegender Änderungssatzung (Anlage 1) wird eine Anpassung der „Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding“ vom 11.09.1991 vorgeschlagen.



LANDKREIS
ERDING

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die im § 3 festgelegten Regelungen zu Marktsaison, Marktplatz und Öffnungszeiten. Des Weiteren soll in Anlehnung der EU-rechtlichen Vorgaben eine Genehmigungsfiktion für die Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes in die Satzung aufgenommen werden.

Hierzu dürfen folgende Erläuterungen gegeben werden:

a) Marktsaison, Marktplatz, Öffnungszeiten

Beim Erlass der „Bauernmarktsatzung“ im Jahr 1991 ging man ursprünglich davon aus, dass der Bauernmarkt nur im Sommerhalbjahr (Karsamstag bis 1. Sonntag im November) veranstaltet werden sollte (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1). Als Erweiterungsmöglichkeit wurde festgelegt (§ 3 Abs. 2 S. 2), dass darüber hinaus bei Bedarf zusätzliche Markttage abgehalten werden können.

In der praktischen Umsetzung ergab sich auch im Winterhalbjahr ein dauerhaftes Interesse am Bauernmarkt, so dass dieser bereits nach ein paar Jahren ganzjährig an allen Freitagen (außer in der Weihnachtszeit) veranstaltet wurde. Im Winter findet der Marktbetrieb nicht auf der Freifläche zwischen Rindbachhof und Stadel Stetten sondern im Eingangsgebäude statt.

Da der ganzjährige Marktbetrieb zur Regel geworden ist wird darum gebeten die Satzung entsprechend anzupassen. Außerdem sollte die offizielle Öffnungszeiten auf Wunsch der Anbieter von 14.00 Uhr auf 13.00 Uhr vorverlegt werden.

b) Genehmigungsfiktion

Nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123 EG) ist für alle dienstleistungsrelevanten Verwaltungsverfahren eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Anträge zu bearbeiten sind. Außerdem ist nach Ablauf der Frist eine Genehmigungsfiktion festzulegen. D.h. der Antrag gilt nach Ablauf der Frist automatisch als genehmigt, sofern nicht fristgerecht eine Entscheidung ergangen ist.

Da die Regelungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie auch auf die Erlaubniserteilungen zum Verkauf auf dem Erdinger Bauernmarkt anzuwenden sind wird vorgeschlagen im § 5 Abs. 14 nachstehende Genehmigungsfiktion aufzunehmen:

„Über den Antrag entscheidet der Landkreis innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
Hat der Landkreis nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

Der Kreistag wird gebeten die beiliegende Änderungssatzung zu beschließen.

Zum besseren Vergleich der Neufassung mit der bisher geltenden Satzung wurde als Anlage 2 eine Gegenüberstellung beigefügt. Die Änderungen sind durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.



LANDKREIS
ERDING